

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Verschärfung der Ausfuhrkontrollen gegenüber Libyen im militärisch-strategischen Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit der Herstellung von chemischen Waffen.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Erhöhter Verwaltungsaufwand, der sich noch nicht beziffern läßt.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 (421) — 651 09 — Au 113/89 — vom 5. April 1989 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 31. März 1989 im Bundesgesetzblatt I Nr. 14.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 22. März 1989

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Februar 1989 (BGBl. I S. 341), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 a Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Waren der Nummer 2002 der Ausfuhrliste.“

2. Nach § 5 a wird folgender § 5 b eingefügt:

„§ 5 b**Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG**

Es ist verboten, Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren auszuführen, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von chemischen Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in Libyen stehen.“

3. Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45 a**Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG**

Es ist Gebietsansässigen verboten, Verträge mit Gebietsfremden abzuschließen oder zu erfüllen oder für Gebietsfremde Geschäfte zu besorgen,

wenn der Gegenstand der Verträge oder der Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von chemischen Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in Libyen steht.“

4. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. entgegen § 5 b Waren oder Unterlagen ausführt,“.

- b) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „weitergibt“ durch ein Komma ersetzt.

- c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

„6 a. entgegen § 45 a Verträge abschließt, erfüllt oder Geschäfte besorgt oder“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Vor dem Hintergrund einer möglichen Beteiligung Deutscher am Bau einer Chemiewaffen-Fabrik in Libyen hat die Bundesregierung am 15. März 1989 neue Strafvorschriften gegen die Beteiligung an der Herstellung von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen beschlossen (Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen). Von diesen Strafvorschriften wird u. a. die Ausfuhr solcher Waffen sowie das Erbringen von Dienstleistungen hierfür durch Deutsche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland künftig erfaßt werden.

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung verfolgt das Ziel, in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes — über schon bestehende Genehmigungserfordernisse hinaus — Rechtsgeschäfte und Handlungen Gebietsansässiger im Außenwirtschaftsverkehr zu verbieten, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen zur Herstellung von chemischen Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in Libyen stehen. Das Verbot umfaßt die Ausfuhr sowohl ausfuhrgenehmigungspflichtiger als auch an sich ausfuhrgenehmigungsfreier Waren, Unterlagen zur Fertigung von Waren sowie das Erbringen von Dienstleistungen Gebietsansässiger für solche Anlagen. Es ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß die Anlage in Rabta (Libyen) nach gegenwärtiger Beurteilung der Bundesregierung zur Herstellung von C-Waffen nicht nur geeignet, sondern von vornherein bestimmt gewesen ist.

Es sind keine Auswirkungen auf das inländische Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Auf seiten der Verwaltung kann zur Prüfung von Einzelfällen ein höherer Verwaltungsaufwand entstehen, der sich nicht genau beziffern läßt.

B. Im einzelnen**Artikel 1***Nummer 1*

Durch die von der Bundesregierung am 15. März 1989 beschlossene 62. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — werden in der Ausfuhrliste Teil I Abschnitt D Nr. 2002 weitere 8 gefährliche chemische Stoffe der Ausfuhrgenehmigungspflicht unterworfen. In § 5 a Abs. 2 Satz 2 werden von der Freimenge im Werte bis zu 10 000 Deutsche Mark nach Satz 1 die Waren der Nummer 2002 ausgenommen, da auch mit Mengen

geringeren Wertes nicht zu vernachlässigende Gefahrenpotentiale geschaffen werden können.

Nummer 2

Durch die Einfügung von § 5 b wird die Ausfuhr von Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren verboten, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von chemischen Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in Libyen stehen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Waren oder Unterlagen ausfuhrgenehmigungspflichtig sind oder nicht.

Die Erfahrung gerade der jüngsten Vergangenheit hat gezeigt, daß Gefahren für die in § 7 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter, insbesondere den Völkerfrieden und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, entstehen können, wenn Waren und Fertigungsunterlagen für die genannten Anlagen geliefert werden. Dies gilt auch bei der Lieferung solcher Waren und Fertigungsunterlagen, die zwar nicht ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, bei der Errichtung oder dem Betrieb dieser Anlagen aber Verwendung finden. Das Verbot soll verhindern, daß auch durch die Lieferung an sich nicht sensibler — und daher nicht ausfuhrgenehmigungspflichtiger — Waren oder Fertigungsunterlagen eine Mitwirkung bei Errichtung oder Betrieb solcher Anlagen erfolgt.

Bei der Beschreibung der Anlagen, auf die sich das Verbot bezieht, folgt die Vorschrift dem in Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen enthaltenen Verweis auf die Kriegswaffenliste (Teil A Abschnitt II). Danach sind chemische Waffen wie folgt bestimmt:

- die in Nummer 3 der Kriegswaffenliste aufgeführten chemischen Kampfstoffe sowie
- die in Nummer 4 der Kriegswaffenliste aufgeführten Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 3 genannten chemischen Kampfstoffe für militärische Zwecke zu verwenden.

Eine Einschränkung der Begriffsbestimmung der C-Waffen ergibt sich daraus, daß die Kriegswaffenliste in Teil A konstitutiv auf die Ausnahmeregelungen in Satz 2 der Einleitung der Anlage II und in Anlage II Abschnitt II Buchstabe c zum Protokoll Nr. III zum revidierten Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 II S. 266) verweist.

Nummer 3

Die Einfügung des § 45 a verfolgt wie die Einfügung des § 5 b das Ziel, Rechtsgeschäfte zu verbieten, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der genannten Anlagen in Libyen stehen. Insbesondere sollen Dienstleistungen Gebietsansässiger für die fraglichen Anlagen untersagt werden. Für den Fall, daß ein die Dienstleistungen versprechender Gebietsansässiger abhängig Beschäftigte oder Subunternehmer zur Vertragserfüllung in das Land des Dienstleistungsberechtigten entsenden will, ist es erforderlich, schon das der beabsichtigten Dienstleistung zugrundeliegende Rechtsgeschäft zu verbieten.

Zur Beschreibung der Anlagen, auf die sich das Verbot bezieht, wird auf die in der Begründung zu § 5 b enthaltenen Ausführungen verwiesen.

Nummer 4

Die Bußgeldvorschrift des § 70 ist den neuen Verboten anzupassen. Danach können Verstöße gegen die §§ 5 b und 45 a als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgel-

den verfolgt werden, deren Höhe nach dem derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes bis zu einer Million Deutsche Mark betragen kann. Unter den weiteren Voraussetzungen des § 34 AWG kann ein Verstoß auch als Straftat verfolgt werden.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Mit dem Inkrafttreten der neuen Strafbestimmungen des KWKG soll Artikel 1 Nr. 2 bis 4 der Verordnung wieder außer Kraft gesetzt werden. Es ist vorgesehen, durch eine spätere Verordnung den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung zu bestimmen.